

Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Rickenbach, 21. Oktober 2016

Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (ShG)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) regelt die Organisation, Zuständigkeiten und die Grundzüge der Ausgestaltung der Sozialhilfe für bedürftige Personen. Zur Leistungshöhe legt das Gesetz in § 16 grundsätzlich fest, dass sich die wirtschaftliche Hilfe auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des sozialen Existenzminimums erstreckt und dass zu den persönlichen Bedürfnissen in einem vertretbaren Rahmen auch Beziehungen zur Umwelt gehören. In § 4 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (ShV, SRSZ 380.111) wird die Anwendung der SKOS-Richtlinien für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe als begleitend erklärt, soweit das Gesetz und die Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

Am 9. Dezember 2015 wurde dieses Gesetz überarbeitet und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Mit der Motion M 3/14 „Kostensoptimierung in der Sozialhilfe“ und der Motion M 3/15 „Entlassung aus der Sozialhilfe: Anreize für Junge erhöhen“, forderte der Kantonsrat eine Gesetzesrevision, mit welcher die Sozialhilfeleistungen auf 90% der Kosten beschränkt werden, die sich bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien ergeben würden und zugleich wird eine Verstärkung des Anreizsystems gefordert.

Im Kern der Gesetzes-Anpassung geht es um den Artikel 16a. Wir möchten zu den Anpassungen wir folgt Stellung nehmen:

§ 16a, 3 und 4

In 3 und 4 ist festgehalten, wie hoch die Kürzungen jeweils sind. Bei den Erwachsenen soll die Kürzung beim errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 10 Prozent gekürzt werden. Bei den jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr um 20 Prozent, sofern sie nicht an:

- arbeitsmarktrechtlichen Integrationsmassnahmen teilnehmen, oder
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
- keine eigenen Kinder betreuen

Die FDP.Die Liberalen begrüsst es, dass die Anliegen der Motionäre aufgenommen und auch so berücksichtigt wurden.

Dass der Kürzungssatz direkt im Gesetz festgeschrieben werden muss, ist eher störend. Denn bei einer weiteren Änderung muss jeweils wieder eine Teilrevision vom Gesetz über die Sozialhilfe (ShG) in die Wege geleitet werden.

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich bei der Regierung, für die detaillierte Auslegeordnung. Die FDP schliesslich «begrüsst die Stossrichtung» der Vorlage. Ziel müsse es sein, anspruchsberechtigte Personen möglichst schnell wieder in die selbstbestimmte Unabhängigkeit zu führen, nach dem Prinzip, Hilfe zur Selbsthilfe. Leistungen für Junge sollen deshalb an eine Verpflichtung zur Selbsthilfe, geknüpft werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

i.V. Flavio Kälin, Sekretär FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz